



An die
Stadt Lahr/Schwarzwald
Abteilung Grün und Umwelt
Sachgebiet Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit
Rathausplatz 7
77933 Lahr/Schwarzwald

interne Kennzeichnung

Check-ID: _____

Antrag-Nr.: _____

Förderantrag zur „KühlCheck-Prämie“ der Stadt Lahr

Sie haben einen Gutschein über 100 bis 200 Euro zum Kauf eines hocheffizienten Kühlgerätes durch den Stromspar-Check erhalten? Herzlichen Glückwunsch! Die Stadt Lahr möchte alle Menschen mit geringem Einkommen bei der Anschaffung eines neuen Kühlgerätes unterstützen. Mit der „KühlCheck-Prämie“ können Sie ein Kühlgerät ab 50,00 Euro bzw. 80,00 Euro erhalten.

Antragsteller/in		<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Divers (bitte in Druckschrift ausfüllen)
Name, Vorname				
Geburtsdatum				
Straße, Hausnummer				
PLZ, Ort	77933 Lahr/Schwarzwald			
Telefon				
E-Mail				

Hiermit stelle ich den Antrag auf die Förderung des Austauschs von alten Kühlgeräten. Ich kenne die Fördervoraussetzungen der Stadt Lahr und der Neuen Arbeit Lahr für die Förderung von hocheffizienten Kühlgeräten und erkenne sie als Grundlage für den Förderbescheid an.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte fügen Sie diesem Förderantrag bei:

- Kopie Ihres Gutscheins zum Stromspar-Check von der Neuen Arbeit Lahr

Hinweise

- 1) Sie haben einen Gutschein vom Stromspar-Check? Dann füllen Sie diesen Förderantrag aus, unterschreiben ihn und reichen ihn zusammen mit einer Kopie Ihres Gutscheins zum Stromspar-Check bei der Stadt Lahr, Abteilung Grün und Umwelt oder bei Ihrem Stromsparhelper der Neuen Arbeit Lahr ein. Nutzen Sie gerne den Briefkasten beim Bürgerbüro am Rathausplatz.
- 2) Nach einer erfolgreichen Prüfung Ihres Antrages bekommen Sie einen Förderbescheid von der Stadt Lahr per Post. Bitte warten Sie auf den Förderbescheid, bevor Sie sich Ihr neues Gerät aussuchen.
- 3) Nachdem Sie den Förderbescheid per Post erhalten haben, suchen Sie Ihr neues Kühlgerät (EU-Effizienzklasse mindestens D) in einem Lahrer Elektrofachhandel aus (Euronics Billian, Medi Markt oder Octomedia). Die Stromsparhelper der Neuen Arbeit Lahr helfen Ihnen dabei. Bitte legen Sie beim Kauf den Gutschein vom Stromsparcheck und den Förderbescheid der Stadt Lahr vor. Die Neue Arbeit Lahr GmbH erhält vom Fachhandel die Rechnung für das Kühlgerät.
- 4) Nach dem Kauf erhalten Sie die Rechnung der Stadt Lahr zur Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 50,00 Euro, je nach Höhe des neuen Kühlgerätes, per Post. Bitte bezahlen Sie die Rechnung bis zum auf der Rechnung angegebenen Datum.
- 5) Sie erhalten Ihr neues Kühlgerät nur im Austausch gegen das Altgerät. Der Händler muss Ihr Altgerät entsorgen und gibt Ihnen einen Entsorgungsnachweis.
- 6) Sie bringen folgende Dokumente zur Neuen Arbeit Lahr:
 - den Gutschein zum Stromspar-Check
 - den Förderbescheid der Stadt Lahr
 - das Original des Entsorgungsnachweises oder Quittung
 - das EU-Energielabel des neuen Kühlgerätes (EU-Effizienzklasse mindestens D)
 - Ihren Personalausweis oder Reisepass

Sie haben Fragen? Wir haben Antworten!

- Neue Arbeit Lahr, Projektleiter Stromspar-Check: Achim Appel, 07821 / 908 92 78, appel@neuarbeitlahr.de
- Stadt Lahr, Abteilung Grün und Umwelt: Mathias Pieper, 07821 / 910 0619, mathias.pieper@lahr.de

Fördervoraussetzungen für die „KühlCheck-Prämie“ der Stadt Lahr

1. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird die Ersatzbeschaffung von hocheffizienten Kühlgeräten (EU-Effizienzklasse mindestens D, nach dem EU-Label vom 01.03.2021). Es gelten Vorgaben zu maximalen Jahresverbrauchsdaten gemäß ermittelter Einsparpotenziale im Rahmen des Stromspar-Checks durch die neue Arbeit Lahr. Eine Förderung kann nur in Haushalten in Lahr/Schwarzwald erfolgen. Förderfähige Geräte und Fördersummen werden unten genannt.

2. Förderfähige Geräte

Das zu ersetzenende Gerät muss mindestens zehn Jahre alt sein. Der Nachweis des Alters des Gerätes muss durch einen Stromsparhelfer der Neuen Arbeit Lahr GmbH im Rahmen eines Stromspar-Checks erfolgen. Das Neugerät muss mindestens die EU-Effizienzklasse D haben. Im Rahmen des Stromspar-Checks wird durch die Stromsparhelfer der maximale Jahresstromverbrauch des Neugerätes errechnet und vorgegeben. Die Beschaffung des Ersatzgerätes darf erst nach Ausstellung eines Gutscheins des Stromspar-Checks und nach schriftlicher Förderzusage (Förderbescheid) der Stadt Lahr erfolgen.

3. Antragsberechtigte Personen

Antragsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Lahr mit geringem Einkommen, die z.B. Bürgergeld (inkl. Aufstockung), Grundsicherung, Sozialhilfe, Wohngeld, Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz, Kinderzuschlag, BAföG oder eine niedrige Rente beziehen oder einen gültigen Lahr Pass besitzen – der Energieservice Ortenau (Neue Arbeit Lahr GmbH) übernimmt die Prüfung der Antragsberechtigung – und denen von der Neuen Arbeit Lahr GmbH im Rahmen eines Stromspar-Checks ein Ersatzbedarf für ein Kühlgerät schriftlich bestätigt und ein Gutschein zum Kauf hocheffizienten Kühlgerätes in Höhe von 100 Euro bis 200 Euro ausgestellt wurde.

4. Fördergrundsätze

Eine Förderung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur für die im Förderbescheid festgesetzte Maßnahme verwendet werden. Entscheidend ist der Eingang des Förderantrages bei der Abteilung Grün und Umwelt der Stadt Lahr. Der Lahrer Elektrofachhandel liefert das Neugerät kostenfrei nach Hause. Die Antragstellerin / der Antragsteller erhält das Neugerät nur im Austausch gegen das beim Stromspar-Check geprüfte Altgerät. Das Altgerät ist nach der Ersatzbeschaffung zwingend durch den Fachhandel ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein vollständiger Entsorgungsnachweis muss der Neuen Arbeit Lahr vorgelegt werden. Es wird maximal ein Kühlgerät pro Haushalt und Erstwohnsitz gefördert.

5. Fördersummen

5.1. Die Fördersummen sind für Haushalte mit ein oder zwei Personen wie folgt gestaffelt:

5.1.1. Bei einem Endverkaufspreis inklusive Mehrwertsteuer bis maximal 400,00 Euro beträgt der Eigenanteil der Antragstellerin / des Antragstellers 50,00 Euro. 100,00 Euro werden durch den Kühlgeräte-Gutschein des Stromspar-Checks gedeckt und die Stadt Lahr übernimmt maximal 250,00 Euro.

5.1.2. Bei einem Endverkaufspreis inklusive Mehrwertsteuer ab 400,01 Euro beträgt der Eigenanteil der Antragstellerin / des Antragstellers mindestens 80,00 Euro. 100,00 Euro werden durch den Kühlgeräte-Gutschein des Stromspar-Checks gedeckt und die Stadt Lahr übernimmt maximal 420,00 Euro.

5.2. Die Fördersummen sind für Haushalte mit drei oder vier Personen wie folgt gestaffelt:

5.2.1. Bei einem Endverkaufspreis inklusive Mehrwertsteuer bis maximal 450,00 Euro beträgt der Eigenanteil der Antragstellerin / des Antragstellers 50,00 Euro. 150,00 Euro werden durch den Kühlgeräte-Gutschein des Stromspar-Checks gedeckt und die Stadt Lahr übernimmt maximal 250,00 Euro.

5.2.2. Bei einem Endverkaufspreis inklusive Mehrwertsteuer ab 450,01 Euro beträgt der Eigenanteil der Antragstellerin / des Antragstellers mindestens 80,00 Euro. 150,00 Euro werden durch den Kühlgeräte-Gutschein des Stromspar-Checks gedeckt und die Stadt Lahr übernimmt maximal 420,00 Euro.

5.3. Die Fördersummen sind für Haushalte mit fünf oder mehr als fünf Personen wie folgt gestaffelt:

5.3.1. Bei einem Endverkaufspreis inklusive Mehrwertsteuer bis maximal 500,00 Euro beträgt der Eigenanteil der Antragstellerin / des Antragstellers 50,00 Euro. 200,00 Euro werden durch den Kühlgeräte-Gutschein des Stromspar-Checks gedeckt und die Stadt Lahr übernimmt maximal 250,00 Euro.

5.3.2. Bei einem Endverkaufspreis inklusive Mehrwertsteuer ab 500,01 Euro beträgt der Eigenanteil der Antragstellerin / des Antragstellers mindestens 80,00 Euro. 200,00 Euro werden durch den Kühlgeräte-Gutschein des Stromspar-Checks gedeckt und die Stadt Lahr übernimmt maximal 420,00 Euro.

5.4. Eine Kombination mit Aktionen des Fachhandels mit Dritten, etwa in Form eines Stromanbieterwechsels oder Ähnlichem ist nicht möglich.

6. Auswahl der Kühlgeräte

Die Antragstellerinnen / Antragsteller haben die Möglichkeit ein teureres Kühlgerät zu erwerben nach Absprache mit dem Stromsparhelfer der Neuen Arbeit Lahr GmbH. Der Eigenanteil der durch die Antragstellerin / des Antragstellers bezahlt werden muss, steigt aber dadurch. Der Gutschein und die Förderung durch die Stadt Lahr bleiben gleich. Die Auswahl von teureren Kühlgeräten und damit verbundenen Mehrkosten für die Antragstellenden ist freiwillig.

7. Zuständigkeit

Für die Beratung, Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen im Rahmen dieser Förderrichtlinie ist die Abteilung Grün und Umwelt der Stadt Lahr in Zusammenarbeit mit dem Stromspar-Check bei der Neuen Arbeit Lahr GmbH zuständig.

8. Antragsverfahren

8.1. Die Antragstellerin / der Antragsteller beantragt die Förderung bei der Abteilung Grün und Umwelt der Stadt Lahr. Das Gerät darf erst nach Erhalt des Förderbescheides gekauft werden. Bereits gekaufte Geräte werden nicht gefördert.

8.2. Erläuterung des Verfahrensablaufs

- 8.2.1. Die Antragstellung erfolgt mittels Förderantrag zur „KühlCheck-Prämie“ der Stadt Lahr von der Bürgerin / dem Bürger an die Abteilung Grün und Umwelt der Stadt Lahr. Zur Bewilligung ist der Förderantrag vollständig auszufüllen und zusammen mit einer Kopie des Gutscheins der Neuen Arbeit Lahr zum Kauf eines hoechsteffizienten Kühlgerätes bei der Abteilung Grün und Umwelt der Stadt Lahr in Papierform einzureichen (Stadt Lahr/Schwarzwald, Abteilung Grün und Umwelt, Sachgebiet Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit, Rathausplatz 7, 77933 Lahr/Schwarzwald).
 - 8.2.2. Nach erfolgreicher Prüfung sendet die Abteilung Grün und Umwelt den Förderbescheid an die Antragstellerin / den Antragsteller per Post.
 - 8.2.3. Die Antragstellerin / der Antragsteller kann nun das neue Gerät auf Rechnung beim Lahrer Elektrofachhandel (Euronics Billian, Media Markt oder Octomedia) kaufen. Das Gerät muss den Voraussetzungen gemäß Stromspar-Check entsprechen.
 - 8.2.4. Die Stadt Lahr stellt der Antragstellerin / dem Antragsteller eine Rechnung in Höhe der zu zahlenden Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 50,00 Euro, gemäß der Staffelung der Fördersummen und des Preises des gewählten Kühlgerätes. Die Antragstellerin / der Antragsteller verpflichtet sich, diese Rechnung ohne Abzüge und innerhalb des angegebenen Fälligkeitszeitraumes zu begleichen. Für die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen nach diesen Fördervoraussetzungen werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.
 - 8.2.5. Die Antragstellerin / der Antragsteller erhält das neue Kühlgerät durch kostenfreie Lieferung durch den Fachhandel. Das Altgerät, welches beim Stromspar-Check geprüft wurde, muss zwingend durch den Fachhandel entsorgt werden. Die Antragstellerin / der Antragsteller erhält einen Entsorgungsnachweis.
 - 8.2.6. Nach dem Erhalt des neuen Kühlgerätes und der Entsorgung des Altgerätes zeigt die Antragstellerin / der Antragsteller folgendes bei der Neuen Arbeit Lahr vor:
 - das Original des Gutscheins zum Strom-Spar-Check
 - das Original des Förderbescheides der Stadt Lahr
 - das Original des Entsorgungsnachweises oder Quittung
 - das EU-Energielabel des neuen Kühlgeräts (EU-Effizienzklasse mindestens D)
 - den Personalausweis oder Reisepass
- 8.3. Die „KühlCheck-Prämie“ wird im Rahmen der verfügbaren Mittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 8.4. Der Förderantrag wird erst dann bearbeitet, wenn der ausgefüllte Förderantrag und die erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen. Die Anträge werden auf eine Liste gesetzt und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständig eingereichten Unterlagen bearbeitet.
- 8.5. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

9. Unwirksamkeit oder Widerruf des Förderbescheides und Laufzeit

Falsche Angaben und nicht-fristgemäße Rechnungsbegleichung führen zu einem Ausschluss aus dem Förderprogramm. Das Förderprogramm endet zunächst am 31. Januar 2026. Eine Verlängerung ist möglich, sofern für dieses Programm Finanzmittel in den Haushalt der Stadt eingestellt worden sind und das Fortbestehen der Teilförderung durch den Stromspar-Check über die Neue Arbeit Lahr GmbH gegeben sind.